

**Anlage 1**

(zu § 5 Absatz 2 Satz 3 und in Verbindung mit Anlage 4)

**Berücksichtigungsfähige Berufsausbildungen**

1. Altenpfleger/in
2. Anästhesietechnische/r Assistent/in
3. Arzthelfer/in
4. Biologielaborant/in
5. Chemielaborant/in
6. Diätassistent/in
7. Ergotherapeut/in
8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in
10. Hebamme/Entbindungs pfleger
11. Heilerziehungspfleger/in
12. Kinderkrankenschwester/-pfleger
13. Krankenschwester/-pfleger
14. Logopäde/Logopädin
15. Medizinische/r Fachangestellte/r
16. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
17. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
18. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
19. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
20. Medizinlaborant/in
21. Notfallsanitäter/in
22. Operationstechnische/r Angestellte/r
23. Operationstechnische/r Assistent/in
24. Orthoptist/in
25. Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson
26. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
27. Physician Assistant (Arztassistent/in)
28. Physiotherapeut/in
29. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)
30. Rettungsassistent/in
31. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in
32. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
33. Zahntechniker/in

**Anlage 2**  
(zu § 5 Absatz 2 Satz 4)

### **Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen- oder Zivildienstes**

Praktisch ist eine Tätigkeit, wenn sie einen gewissen Arbeitsumfang bedeutet und dem Gemeinwohl dient. Eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedeutet in der Regel einen gewissen Arbeitsumfang, wenn sie den zeitlichen Rahmen entsprechend § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einnimmt. Als einschlägige praktische Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

1. abgeleisteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
2. abgeleisteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
3. freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
4. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
5. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.

**Anlage 3**  
(zu § 5 Absatz 2 Satz 5)

### **Anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten und Institutionen**

Insbesondere kommen ehrenamtliche Tätigkeiten in den folgenden Bereichen und Einrichtungen in Betracht:

1. Palliativ- und Hospizdienst,
2. Sanitäts- oder Rettungsdienst,
3. Freiwillige Feuerwehr,
4. Technisches Hilfswerk,
5. Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe,
6. Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe.

**Anlage 4**  
(zu § 5 Absatz 3 Satz 2)

**Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden die Punkte gemäß den nachstehenden Nummern verteilt:**

- Für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote wird folgende Anzahl an Punkten vergeben:

Durchschnittsnote	Anzahl der Punkte
1,0	20,0
1,1	19,0
1,2	18,0
1,3	17,0
1,4	16,0
1,5	15,0
1,6	14,0
1,7	13,0
1,8	12,0
1,9	11,0
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt die Anlage 2 der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung. Soweit keine Durchschnittsnote gebildet wurde, wird die Durchschnittsnote von 4,0 zugrunde gelegt.

- Die Anzahl an Punkten für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests berechnen sich nach folgender Formel:

$$\text{Prozentrang}/100 \cdot 40 \text{ Punkte}$$

- Die Anzahl an Punkten für eine abgeschlossene Berufsbildung oder ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bereich gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:

Ergebnis des Abschlusses	Anzahl der Punkte
sehr gut	20
gut	15
befriedigend	10
ausreichend	5

Soweit im Zeugnis keine Gesamtnote gebildet worden ist, wird seitens der zuständigen Stelle eine Durchschnittsnote aus den Einzelnoten gebildet. Die Zahl der Durchschnittsnote ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

- Die Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:

2,5 Punkte für je sechs Monate einer Berufstätigkeit (maximal 10 Punkte)

- Die Punkte für die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes berechnen sich wie folgt:

Anzahl der geleisteten Monate	Anzahl der Punkte
Mindestens 12 Monate	10 Punkte
Mindestens 6 Monate	5 Punkte

- Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird aus der Anzahl an geleisteten Jahren und dem durchschnittlichen jährlichen Stundenumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit pro Jahr ermittelt. Die genaue Berechnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der geleisteten Jahre	durchschnittlicher jährlicher Stundenumfang	Anzahl der Punkte
mehr als 3 Jahre	über 75 Stunden zwischen 50 und 75 Stunden	10,0 8,5
über 2 bis 3 Jahre	über 75 Stunden zwischen 50 und 75 Stunden	7,0 5,5
1 bis 2 Jahre	über 75 Stunden zwischen 50 und 75 Stunden	4,0 2,5

- Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes nach Nummer 5 als auch eine mehr als zweijährige ehrenamtliche Tätigkeit nach Nummer 6 nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. In diesem Fall werden nur einmal 10 Punkte vergeben.